

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 12 (1861)
Heft: 7

Artikel: Beschädigungen durch Curculio notatus
Autor: Wietlisbach, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr, als dieselben ihre eigenen Wälder ausgenutzt haben und sich nunmehr aus den gemeinen Hölzern beholzen.

Anno 1734. „Holzverbot und Entüfferung“ desselben.

Dieweilen die Waldungen in unserer Bothmäßigkeit insgemein veröden und in Abgang gerathen, so daß zu Stadt und Land ein großer Mangel an Bau- und anderm brauchbaren Holz einzutreten droht, so sind wir genöthigt, unsere früher ergangenen Mandate wieder aufzufrischen und in folgender Weise einzurichten:

1. die Ausfuhr von Eichen, Bauholz, Säglößen, Brettern, Stämmen, Lat-ten und Kohlen außer Land ist bei fünfzehn Thaler Buß verboten und zwar sowohl den waldbesitzenden Gemeinden als den Partikularwald-besitzern. Die Ausfuhr von Brennholz ist in diesem Verbot inbegriffen und zwar bei einer Buße von sechs Kronen guter Währung.
2. Die Besitzer von Partikularwaldungen müssen, wenn sie Holz an Fremde verkaufen wollen, hiezu die Erlaubniß der Obrigkeit einholen.
3. Säglöße dürfen nicht auf Sägmühlen außer unserer Bothmäßigkeit geführt werden und zwar ebenfalls bei einer Buße von fünfzehn Thalern, damit dieselben nicht unter dem einen oder andern Vor-wand oder durch Hinterlist dem Ausfuhrverbot entzogen werden. Endlich: Bei Verzeigung der Fehlbaren soll jedem ehrlichen, eids-genössischen Mann bei seinem abgelegten Eid sowohl als den Bann-warten und den von den Bennern bestellten Aufsehern zu glauben sein. Fehlbare, welche die Buße nicht an Geld zu erstatten vermögen, sollen mit dem Schällenwerk belegt und bestraft werden.

(Fortsetzung folgt.)

Beschädigungen durch *Curculio notatus*.

Im Staatswalde Herdlen bei Leuggern hat sich *curculio notatus* auf sehr schädliche Weise bemerkbar gemacht. Eine aus Plattensaam-standene 6jährige Föhrenanlage wurde durch ihn bereits ganz zerstört. Mitte August begann sich der Käfer zu entwickeln, nachdem dessen Larve die Stämmchen an den untersten Quirlen und ob dem Wurzelstocke ge-tödtet hatte.

Viele Stämmchen hatten Harzfluß und es ist anzunehmen, daß obiger Käfer anfänglich nur fränkeltnde, später aber auch ganz gesunde besiel. Sämmtliche angegriffenen Pflanzen wurden ausgezogen und verbrannt.

J. Wietlisbach, Kantonsobersforster.